



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

95

Ausgegeben am 10. 11. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 932

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-9 für das Gelände zwischen Hildburghäuser Straße — Blanckertzweg — Eisenbahn in Berlin-Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-9 für das Gelände zwischen Hildburghäuser Straße — Blanckertzweg — Eisenbahn in Berlin-Lichterfelde.

Vom 23. Oktober 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-9 vom 7. Oktober 1955 mit Deckblatt vom 17. Oktober 1956 für das Gelände zwischen Hildburghäuser Straße — Blanckertzweg — Eisenbahn in Berlin-Lichterfelde wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Heimkehrer Bau- und Siedlungsgenossenschaft e. G. m. b. H. beabsichtigt, auf dem zur Zeit noch im Besitz des Landes Berlin befindlichen, ca. 18 500 m² großen Gelände 72 zweigeschossige Einfamilien-Reihenwohnhäuser zu errichten. Durch den Bebauungsplan wurden die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Fluchtlinien aufgehoben und die Bebauung in der vorgeschlagenen Form festgesetzt.

II. Inhalt des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gebiet lag nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 im Wohngebiet der Bauklasse II, ein 40,00 m breiter Streifen südlich der Hildburghäuser Straße und das Grundstück Hildburghäuser Straße 238—240 im geschützten Gebiet der Bauklasse II.

Die vorbereitende Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — sieht Wohngebiet vor. Dieser Planung entsprechend weist der Bebauungsplan auf dem Gelände Hildburghäuser Straße 229—241 und Blanckertzweg 9 2geschossige Zeilen mit insgesamt 72 Einfamilienhausgrundstücken aus, deren Bruttogeschoßfläche im Durchschnitt das 0,35fache der gesamten Grundstücksfläche beträgt. Ein 1geschossiger Geschäftsbau, ein Waschhaus, sowie die erforderlichen Spielplätze, Garagen und Wageneinstellplätze sind vorgesehen.

Für das Grundstück Hildburghäuser Straße 223 ist Wohnbebauung vorgesehen, deren Bruttogeschoßfläche im Durchschnitt das 0,6fache der gesamten Grundstücksfläche nicht überschreiten soll.

Das Grundstück Hildburghäuser Straße 238—240 wurde zum Gewerbegebiet bestimmt mit einer baulichen Nutzungsmöglichkeit von 2 cbm je qm Grundstücksfläche.

Die Hildburghäuser Straße muß aus technischen Gründen am Bahnkörper durch einen Wendeplatz geschlossen werden. Die Verkehrsverbindung zur Osdorfer Straße wird über den zügig von der Hildburghäuser Straße abgehenden Blanckertzweg hergestellt.

Der bisher mit 8,50 m Breite ausgewiesene Blanckertzweg muß zur Aufnahme des Durchgangsverkehrs auf 20,00 m verbreitert werden.

Die Hildburghäuser Straße ist freigelegt und provisorisch ausgebaut.

Südlich anschließend an die neue Siedlung ist außerhalb des Geltungsbereichs ein neuer S-Bahnhof geplant.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Hildburghäuser Straße vom 5. November 1892 und des Blanckertzweges vom 30. November 1927 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Linien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 144 vom 7. Dezember 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes für die Dauer von vier Wochen öffentlich ausliegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 29. Oktober 1956.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen